

14. 1. Lassen sich Schadenersatzansprüche für Postsendungen, deren Verlust oder Beschädigung auf Dienstpflichtverletzungen von Postbeamten zurückzuführen ist, unabhängig von den Vorschriften des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 aus Art. 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 herleiten?

2. An welche Voraussetzungen knüpft Art. II des Gesetzes vom 11. März 1921 die Unzulässigkeit der Berufung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1923 i. S. M. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.), III 530/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger wurde am 31. März 1920 von der Post ein an ihn gerichtetes, am 11. desselben Monats in W. auf R. ausgegebenes Lebensmittelpaket zugestellt, dessen Inhalt völlig verdorben war und das er daher der Post zurückgab. Die Ursache des Verderbs soll in einer ungerechtfertigt langen Lagerung des Pakets auf dem Postamt des Ankunftsorts zu finden sein. Der Kläger behauptet nämlich, daß die Postbeamten während des Rapp-Butsches auf Anordnung oder doch unter Billigung ihrer Vorgesetzten gestreift und ihm deshalb auch arglistig die Herausgabe des Pakets verweigert hätten, um die er persönlich auf dem Postamt Friedenau wiederholt gebeten habe. Er fordert deshalb vom Beklagten, daß er ihm den Inhalt des Pakets durch Lieferung gleichartiger und gleichwertiger Sachen ersetze. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers insoweit zurück, als sich der Klageanspruch auf Art. 131 der RVerf. und das Gesetz vom 22. Mai 1910 stütze, im übrigen verwarf es die Berufung als unzulässig. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht hat eine sachliche Entscheidung nur insoweit für zulässig erachtet und gefällt, als der Kläger die verzögerte Bestellung des Pakets und den Verderb seines Inhalts auf eine Verletzung von Amtspflichten der Postbeamten zurückführt und demgemäß seinen Schadenersatzanspruch aus Art. 131 der RVerf. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 herzuweisen versucht.

Es hat diesen Klagegrund für ungeeignet erklärt, die Klageforderung zu rechtfertigen. Diesem Ergebnis ist beizutreten, nicht aber den Erwägungen, mit denen der Berufsrichter zu ihm gelangt. Sie liegen völlig neben der Sache.

Die Post ist eine staatliche Verkehrsanstalt, welche der Allgemeinheit durch Beförderung von Briefen, Zeitungen, Paketen und dergl., zugleich aber auch dem Reiche als Einnahmequelle dienen soll. Die Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte, namentlich die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit der Post zu erhalten, und das Bestreben, ihre Gebühren im Interesse des Publikums so niedrig als möglich zu bemessen und kostspielige Überwachungs- und Versicherungsmaßnahmen zu vermeiden, veranlaßten den Gesetzgeber, die Ersatzpflicht des Reichs für Schäden, welche die der Post zur Beförderung übergebenen Gegenstände erleiden, gegenüber den Schadenersatzbestimmungen des Bürgerlichen Rechts erheblich einzuschränken und sie dementsprechend in den §§ 6 bis 12 des Reichspostgesetzes (PostG.) vom 28. Oktober 1871 abschließlich und erschöpfend zu regeln. Nachdem er nämlich in den §§ 6 bis 11 das, in denen Ersatzansprüche ausgeschlossen, und diejenigen, in denen sie gegeben sein sollen, genau umschrieben und teilweise auch die Beträge der etwa zu zahlenden Vergütung begrenzt hat, heißt es im § 12: „Eine weitere als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 . . . bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet.“ Eine solche weitere Entschädigung wird also aus Anlaß des Verlustes oder der Beschädigung einer Postsendung unter keinen Umständen geleistet, und zwar weder an einen anderen als den nach dem Postgesetz Ersatzberechtigten, noch unter anderen als den in ihm geregelten Voraussetzungen oder in anderer als der sich aus ihm ergebenden Art und Höhe. Dementsprechend ist in den §§ 452 und 663 HGB. die Anwendung der Vorschriften des sechsten Abschnitts des dritten Buchs und des vierten Abschnitts des vierten Buchs das. über die Land- und Seefracht auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. auch Art. 421 und -449 UDGWB.).

Nun knüpfen aber die §§ 6 bis 11 PostG. die Ersatzpflicht der Postverwaltung, soweit sie eine solche überhaupt zulassen, lediglich an die Tatsache des Verlustes oder der Beschädigung der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne hinsichtlich ihrer Entstehung oder ihres Umfangs einen Unterschied zu machen, ob der Verlust oder die Beschädigung auf eine Dienstpflichtverletzung ihrer Beamten zurückzuführen ist oder nicht. Ein Beamtenverschulden aber, das für die Haftung des Reichs im Rahmen des Postgesetzes rechtlich unerheblich ist, vermag sie auch nicht auf dem Umwege über Art. 131 RWerf. zu begründen. Dieser spricht in Abs. 1 allerdings den Grundsatz der Reichsverantwortlichkeit

für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der Reichsbeamten aus, läßt aber, wie bereits im Urteil vom 19. April 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 172) dargelegt ist, die rechtliche Möglichkeit zu, im Wege „näherer Regelung“ für einzelne Beamtenklassen oder Schadensfälle ihrer Eigenart wegen von ihm abzuweichen. Eine solche Regelung konnte auch vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung erfolgen und ist für das Reich in dem Gesetze vom 22. Mai 1910 erfolgt. Daher hat der § 6 das, der die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt läßt, soweit sie die Haftung des Reiches über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen, als mit dem Grundsatz des Art. 131 Abs. 1 a. a. O. nicht in Widerspruch stehend seine Geltung behalten. Ein die Haftung des Reiches einschränkendes Gesetz ist aber das Reichspostgesetz. An der rechtlichen Bedeutung seiner §§ 6 bis 12 ist daher durch Art. 131 RVerf. nichts geändert. Selbst wenn also das vom Kläger behauptete Verhalten der Postbeamten erweisbar wäre und den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung enthielte, könnte diese nie einen von den Vorschriften des Postgesetzes unabhängigen, selbständigen Haftungsgrund für das Reich abgeben. In gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 57 S. 150, Bd. 67 S. 182 und Bd. 70 S. 314 (vgl. auch Afschenborn, Postgesetz S. 93/94, 202 Anm. 1 zu § 6, Dambach-Grimm, Postgesetz S. 104, 130/31 Anm. 5 zu § 12).

Die Revision mußte daher, soweit sie eine Verletzung des Begriffs des Beamtenverschuldens, des Art. 131 RVerf., sowie überhaupt des materiellen Rechts rügt, zurückgewiesen werden. In eine Erörterung darüber einzutreten, ob im gegebenen Falle die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Reiches aus dem Postgesetze vorliegen oder nicht, war der Senat nicht in der Lage, weil das Kammergericht die Berufung des Klägers, soweit er seine Forderung auf andere Klagegründe als den einer Amtspflichtverletzung stützt, als unzulässig verworfen hat. Den gegen diesen Teil des angefochtenen Urteils gerichteten Angriffen der Revision konnte allerdings der Erfolg nicht versagt werden.

Das Kammergericht gründet seinen Ausspruch der Unzulässigkeit der Berufung auf die Geringfügigkeit des von ihm auf 200—300 *M* festgesetzten Streitwerts und auf die Verordnungen zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 und vom 18. Mai 1916, sowie auf das Gesetz vom 11. März 1921. Der § 20 Abs. 1 der W.D. vom 9. September 1915 lautete: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von 50 *M* übersteigenden Wert des Beschwerbegegenstands bedingt.“ Diese Bestimmung erhielt jedoch durch die W.D. vom 18. Mai 1916 folgende Fassung:

„Die Zulässigkeit der Berufung ist, wenn die Berufung ausschließlich einen Anspruch betrifft, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, durch einen den Betrag von 50 *M* übersteigenden Wert des Beschwergegenstandes bedingt.“

Der Art. II des Gesetzes vom 11. März 1921 hat hieran nur insoweit etwas geändert, als er an Stelle der Zahl 50 die Zahl 300 *M* setzte. Die Zulässigkeit der Berufung blieb also weiter nur für reine Gelbansprüche beschränkt. Der Kläger verlangt aber Sachlieferung. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. März 1921 erging das landgerichtliche Urteil vom 13. Oktober 1921, legte der Kläger im November 1921 die Berufung ein, wurde auch das Berufungsurteil vom 13. Mai 1922 gesprochen. Das Kammergericht hat übersehen, daß der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme erhoben hat. Inzwischen ist freilich das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 8. Juli 1922 ergangen, das im Art. III die ursprüngliche Fassung des § 20 Abs. 1 B.O. vom 9. September 1915 mit der Maßgabe wiederherstellte, daß es die Zulässigkeit der Berufung für alle vermögensrechtlichen Ansprüche an das Vorhandensein eines Beschwergegenstandes von über 1000 *M* knüpfte, während das neueste Gesetz vom 27. März 1923 in Art. III sogar einen solchen von mehr als 30000 *M* verlangt. Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich aber nach den zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung gültigen Vorschriften (Art. II Abs. 4 B.O. vom 18. Mai 1916, Art. V Abs. 3 des Gesetzes vom 27. März 1923), so daß das Urteil des Kammergerichts, soweit es eine sachliche Entscheidung wegen Unzulässigkeit der Berufung ablehnt, aufzuheben war.